

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2004

Nr. 2004/1898

Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Recherswil zu einer regionalen Zivilschutzorganisation

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Recherswil haben vereinbart, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation zu bilden. Der der Zivilschutzorganisation zugrundeliegende Vertrag wurde von der Kantonalen Zivilschutzverwaltung und vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements vorgeprüft. Die anlässlich der Vorprüfung angeregten Änderungen wurden in die definitive Fassung des Vertrags übernommen.

Nachdem die vorgenannten Einwohnergemeinden den Vertrag genehmigt hatten, wurde er von der Einwohnergemeinde Gerlafingen mit Brief vom 13. August 2004 dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach Art. 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit nach § 164 lit. b GG sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Die Kantonale Zivilschutzverwaltung unterstützt grundsätzlich Bestrebungen, die auf den Zusammenschluss mehrerer bestehender Zivilschutzorganisationen zu einer einzigen Organisation ausgerichtet sind. Der vorliegenden Vereinbarung kann in diesem Sinne entsprochen werden.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der vorliegenden Satzungen sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entspricht der Zivilschutzvertrag sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. b Ziff. 1, 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekinggen und Recherswil zu einer regionalen Zivilschutzorganisation wird genehmigt.
- 3.2 Der Zivilschutzvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekinggen und Recherswil wird genehmigt.
- 3.3 Die Gebühr für die Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen und des Zivilschutzvertrages beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439.000 **033** Auftrag:
46800)

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent 111.108

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit genehmigtem Vertrag)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie des genehmigten Vertrages; **Versand durch VWD**)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (mit genehmigtem Vertrag)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Regionale Zivilschutzorganisation, Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen (lettre signature, mit genehmigtem Vertrag, **Versand durch VWD**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Halten, 4566 Halten (mit genehmigtem Vertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kriegstetten, 4566 Kriegstetten (mit genehmigtem Vertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen (mit genehmigtem Vertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oekingen, 4566 Oekingen (mit genehmigtem Vertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil (mit genehmigtem Vertrag, **Versand durch Gemeinde Gerlafingen**)